



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. 1. 1965

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet			Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet			Kommunales Gebiet
Geschäftsbereich			Industriegebiet
Reinvergnügensgebiet			Denkmalgebiet

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschosshöhe			Offene Bauweise
Geschosshöhe			Reihenbauweise
Grundflächenzahl	0.3		Reihenbauweise
Geschöflächenzahl	0.9		Geschlossener Bauweise
Baugrenzen			Baugrenze

Anmerkung: Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

#### BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	Flächen oder Baumstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text
--	---

#### VERKEHRSLÄCHEN

	Strassenverkehrsflächen mit Durchfahrts- oder Verkehrsflächen
	Strassenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Höhepunkte der Verkehrsflächen

#### GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

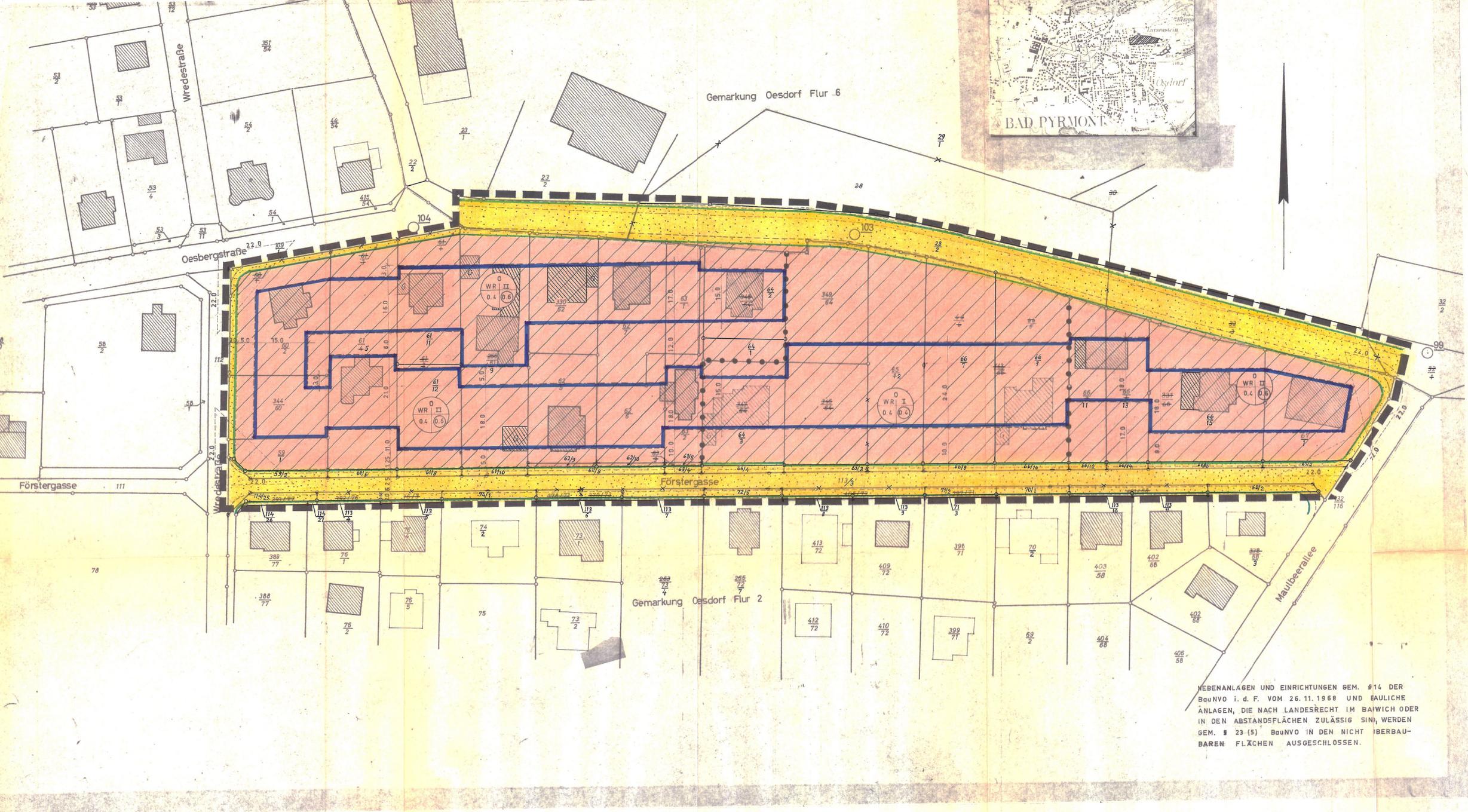
	Grünflächen mit näherer Bezeichnung durch Text
	z. B. Spielplatz

#### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Flächen für Spielplätze oder Gärten und deren Zufahrt
	Spielplätze
	Gärten
	Gemeinschaftsspielplätze
	Gemeinschaftsgärten
	Gemeinschaftsflächen-Markierungen
	Mit-Geh- und Fährwegen
	Anlagen für den öffentlichen Verkehr
	Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

#### NACHRICHTLICHE ANGABEN

	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Sichtdreieck
	Wasserschutzgebiet
	Stille-Reservegebiet
	Denkmalbereich



NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 DER BauNVO i. d. F. VOM 26. 11. 1968 UND BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWEICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WERDEN GEM. § 23 (5) BauNVO IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.

## STADT BAD PYRMONT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 140

MASSSTAB 1:625

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 19. 7. 1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER BAUVERWALTUNG DER STADT BAD PYRMONT.

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. I. 1973 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (B5BL I S. 341) AM 29. I. 1973 ÖRTSÜBLICH DURCH AUSHANG IM AUSHANGKASTEN AM RATHAUS VOM 31. I. 14. II. 1973 UND ZERPÖFFENTLICHUNG IN DEN PYRMONT NACHRICHTEN AM 30. I. 1973 BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23. II. 1973 BIS 23. III. 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BAD PYRMONT, 20. 7. 1973

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 25. 5. 1973 NACH PRÜFUNG DER FEHRLICHE ANREGUNGEN, BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD PYRMONT, 20. 7. 1973  
Steinwender  
BÜRGERMEISTER  
Tilgner  
STADTDIREKTOR i. V.

DER VOM RAT DER STADT BAD PYRMONT IN SEINER SITZUNG VOM 23. II. 1973 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214 VON HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM ÖRTSÜBLICH DURCH AUSHANG IM AUSHANGKASTEN AM RATHAUS VOM 29. I. 1973 ÖRTSÜBLICH DURCH AUSHANG IM AUSHANGKASTEN AM RATHAUS VOM 31. I. 14. II. 1973 UND ZERPÖFFENTLICHUNG IN DEN PYRMONT NACHRICHTEN AM 30. I. 1973 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 29. I. 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. NACH ABLAUF DIESER IN DER HAUPTSATZUNG DER STADT BAD PYRMONT VORGESCHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 29. I. 1973 RECHTSWIRKEND.

BAD PYRMONT,

HAMELN, 19. Juli 1973

BAD PYRMONT, JUNI 1972



(EGNER)  
BAURAT

Steinwender  
BÜRGERMEISTER  
Tilgner  
STADTDIREKTOR i. V.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN HANNOVER

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR